



Änderung der Covid-19-Verordnung 3: Anpassung der Testkostenübernahme

Begleitdokument vom 24. September 2021 für die Anhörung der Kantone

1. Ausgangslage

Am 25. August 2021 hat der Bundesrat nach Konsultation der Kantone und Sozialpartner die Anpassung der nationalen Teststrategie verabschiedet (EXE 2021.2065). Dabei beschloss er, die Testkosten für Personen, die sich testen lassen, um ein Covid-Zertifikat zu erhalten, ab 1. Oktober 2021 nicht mehr zu übernehmen. Gleichentags hat er eine Konsultation für die Ausweitung der Covid-Zertifikatspflicht in die Konsultation geschickt (EXE 2021.2067).

Am 8. September 2021 hat der Bundesrat als Reaktion auf die angespannte Lage in den Spitälern die Ausweitung der Zertifikatspflicht entschieden (EXE 2021.2151). Seit dem 13. September 2021 ist diese in Kraft. Dadurch erhält das Covid-Zertifikat eine erhöhte Bedeutung im gesellschaftlichen und teilweise auch im geschäftlichen Leben der Schweiz. Insbesondere die Kombination der beiden Bundesratsbeschlüsse, der Zertifikatsausweitung und der Aufhebung der Testkostenübernahme wird von verschiedener Seite kritisiert, weil sie die nicht-geimpfte und nicht-genesene Bevölkerung benachteiligt. Namentlich hat die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 22. September 2021 dem Bundesrat einen Brief zukommen lassen, und ihm darin die Fortführung der Finanzierung der Testkosten nahegelegt.

Der Bundesrat hat am 24. September 2021 die Verlängerung der Kostenübernahme der bisher kostenlosen Covid-19-Tests um zehn Tage beschlossen (bis 10. Oktober 2021). Damit ist die Kostenübernahme garantiert, bis der Bundesrat am 1. Oktober 2021 nach durchgeführter Konsultation der Kantone, Sozialpartner und der zuständigen Parlamentskommission, über das weitere Testregime entscheidet.

Der Bundesrat unterbreitet Ihnen folgende Vorschläge im Hinblick auf seinen Entscheid am 1. Oktober zur Konsultation:

- Testkostenübernahme bei einmal geimpften Personen bis 30. November 2021 (Ziffern 3.1 und 3.2)
- Testkostenübernahme von Verstorbenen durch die gemeinsame Einrichtung (Ziffer 3.3)

2. Ziel der Verordnungsanpassung

Seit der Ausweitung der Zertifikatspflicht erhält das Covid-Zertifikat eine erhöhte Bedeutung. Der Bundesrat hat seinen Entscheid vom 25. August 2021, die Testkosten nicht mehr zu finanzieren, damit begründet, dass alle Personen die Möglichkeit hatten, sich kostenlos impfen zu lassen. Es sei nicht die Aufgabe der Allgemeinheit, für Personen, die sich gegen eine Impfung entscheiden, die sehr hohen Testkosten zu übernehmen. Damit hat der Bundesrat zum Ausdruck gebracht, dass für Personen, die sich zu einer Impfung entscheiden, keine Kosten für den Besuch von zertifikatspflichtigen Einrichtungen oder Veranstaltungen entstehen sollen.

Die Anzahl durchgeführter Impfungen zeigt, dass die Nachfrage nach einer Covid-19-Impfung in den letzten Tagen und Wochen erfreulicherweise zugenommen hat. Anfang August 2021 wurden schweizweit ca. 7'900 Erstimpfungen pro Tag durchgeführt. Am Tag der Konsultations-eröffnung zur Ausweitung der Zertifikatspflicht ist dieser Wert auf 12'700 angestiegen. In der ersten Woche seit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht wurden täglich ca. 20'500 Personen erstmals geimpft. Dies zeigt, dass die Ausdehnung der Zertifikatspflicht einen Teil der noch nicht-geimpften und nicht-genesenen Personen dazu bewogen hat, sich mit dem Thema Impfen auseinanderzusetzen und sich impfen zu lassen.

Die Diskussionen und Reaktionen in den letzten Wochen haben gezeigt, dass die Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine Impfung angezeigt ist oder nicht, für viele Bürgerinnen und Bürger eine schwierige Abwägung darstellt und sie – legitimerweise – Zeit für diesen Entscheid benötigen. Eine bereits Ende September 2021 auslaufende Finanzierung würde dazu führen, dass auch Personen, die sich jetzt für eine Impfung entscheiden, dennoch für eine gewisse Zeit die Testkosten übernehmen müssten.

Der Bundesrat hat deshalb beschlossen, die bereits Ende September 2021 auslaufende Frist um zehn Tage zu verlängern. Diese kurze Verlängerung ermöglicht dem Bundesrat, eine Konsultation der Kantone, der Sozialpartner sowie der zuständigen Parlamentskommissionen durchzuführen und dann am 1. Oktober 2021 das weitere Testregime festzulegen.

Für die Regelung nach dem 10. Oktober 2021 schlägt der Bundesrat vor, dass der Bund bis Ende November 2021 die Tests von Personen finanziert, die eine erste Impfung erhalten haben, jedoch bis nach der zweiten Impfung auf das Zertifikat warten müssen. Damit bleibt der Bundesrat bei seiner Einschätzung, dass es nicht Aufgabe der Allgemeinheit ist, die Testkosten für Personen zu finanzieren, die sich gegen eine Impfung entscheiden. Gleichzeitig kommt er Personen entgegen, die etwas mehr Zeit für ihren Impfscheid benötigen.

Zu berücksichtigen ist schliesslich auch, dass die Kosten der Vergütung der Tests sehr hoch sind. Bereits in der ersten Woche nach Ausweitung der Zertifikatspflicht (13. – 19. September 2021) wurden knapp 600'000 Testzertifikate ausgestellt. Dies entspricht der Durchführung von 250'000 Tests mehr als in der Vorwoche. Es wird erwartet, dass in den kälteren Herbstmonaten die Notwendigkeit für Covid-Zertifikate ansteigt, da sich das gesellschaftliche Leben vermehrt in die Innenräume verschiebt und somit deutlich mehr Tests für Zertifikate durchgeführt werden. Die Schätzung von 1 Million Testzertifikaten bei etwa 2 Millionen nicht-geimpften Personen erscheint realistisch. Das entspräche Kosten von rund 47 Millionen Franken pro Woche.

Der Vorschlag des Bundesrates reflektiert auch die Beobachtung, dass die Schweiz aufgrund der tiefen Durchimpfung der Bevölkerung vor einem schwierigen Winter stehen dürfte. Während Länder mit einer hohen Impfquote allgemeine Massnahmen weitestgehend aufheben konnten, ist das Spitalsystem in der Schweiz weiterhin stark belastet. Wenn nun die Temperaturen kälter werden und sich das gesellschaftliche Leben wieder vermehrt im Innern abspielt, dürfte die Zirkulation des Virus zunehmen. Aus diesem Grund soll in den nächsten Wochen und Monaten alles darangesetzt werden, die Impfquote in der Schweiz zu erhöhen.

3. Grundzüge der Verordnungsanpassung

3.1 Testkostenübernahme der Antigen-Schnelltests bei einmal geimpften Personen bis Ende November 2021

Ab 11. Oktober 2021 sollen die Testkosten bei Antigen-Schnelltests aller einmal geimpften Personen auch für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin bis Ende November 2021 übernommen werden bis sie das Covid-Zertifikat erhalten. Bei einer Impfung mit einem mRNA-Impfstoff ist dies nach der zweiten Impfung der Fall. Bei einer Impfung mit dem Johnson & Johnson-Impfstoff (der nur eine Impfung erfordert) wird das Covid-Zertifikat nach 22 Tagen ausgestellt. Um einen kostenlosen Test für ein Covid-Zertifikat machen zu können, muss der Nachweis der ersten Covid-19-Impfung bei der Probenentnahme vorgewiesen werden. Liegt

kein solcher Impf-Nachweis vor, muss der Covid-19-Test selbst bezahlt werden.

Die Regelung gilt bis zum 30. November 2021, weil davon ausgegangen werden kann, dass bis dahin alle Personen, die sich bis Ende Oktober 2021 für eine Impfung entscheiden, die Möglichkeit hatten, sich zweimal impfen zu lassen.

3.2 Testkostenübernahme für die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests

Auf Grundlage des Bundesratsentscheids vom 25. August 2021 werden aktuell finale Vertragsverhandlungen mit einem Dienstleister für eine schweizweite Koordination von Pooltests geführt. Neben der Ermöglichung von repetitiven Pooltests und breiter Hotspot-Testungen in allen Kantonen sollen neu auch Speichel-PCR-Pooltestungen – wie bis anhin Anti-gen-Schnelltests – finanziert werden. Dieses Verfahren ermöglicht im Vergleich zu Antigen-Schnelltests eine zuverlässigere Identifikation von infizierten Personen. Speichel-PCR-Pooltests sind zudem kostengünstiger, weniger personalintensiv und basieren auf gesammelter guter Evidenz aus der repetitiven Testung in Schulen und Betrieben. Nachteil ist, dass das Resultat erst nach einer längeren Frist zur Verfügung steht. Diese Möglichkeit wird progressiv ab 1. Oktober 2021 ausgebaut. Gewisse Engpässe bei den Apotheken sind zu Beginn der Regelung durchaus möglich.

Auch für Speichel-PCR-Pooltests gilt die Kostentragungspflicht. Ab dem 11. Oktober 2021 haben somit nur noch Personen, die mindestens einmal geimpft sind, Anspruch auf eine Kostenübernahme des Tests. Übernommen werden sollen zudem die Kosten für die Teilnahme an Pooltests für Kinder unter 16 Jahren sowie für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Für diese Anpassung wurde bereits eine Konsultation durchgeführt.

Mit der vorliegenden Konsultation wird auf der Basis dieser neuen Möglichkeit im Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 3 ein neuer Tarif für die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests vorgesehen (Überwachung der Speichel-Probenabgabe, z.B. in einer Apotheke, fälschungssichere Identifikation der Personen vor Ort, Pooling von einzeln abgegebenen Proben, Analyse der Pools sowie die Ausstellung von Zertifikaten). Die Einführung des neuen Tarifes ist ab 11. Oktober 2021 geplant. Die Kosten pro getesteter Person sind tiefer als für Antigen-Schnelltests.

3.3 Testkostenübernahme von Verstorbenen durch die gemeinsame Einrichtung KVG

Bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 ist eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse nicht möglich. Momentan gibt es keine gesetzliche Grundlage, die sich mit der Erstattung der Testkosten von Verstorbenen befasst. Weder das Covid-19-Gesetz noch die Covid-19-Verordnung 3 sehen eine Erstattungsmöglichkeit vor.

Für lebende Personen ohne Krankenversicherung gibt es über die gemeinsame Einrichtung die Möglichkeit der Vergütung von Covid-19-Tests, insofern sie indiziert sind. Praxisgemäss werden heute auch die Kosten für Covid-19-Tests an verstorbenen Personen über diesen Weg abgerechnet, insofern von ärztlicher oder kantonsärztlicher Seite ein Covid-19-Test aus epidemiologischer Sicht und/oder aus Sicht der öffentlichen Gesundheit als erforderlich betrachtet wird. Es handelt sich bei dieser Anpassung um den formellen Nachvollzug einer bestehenden Praxis. Zukünftig soll diese Möglichkeit der Vergütung über die gemeinsame Einrichtung explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt werden.

4. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch.

Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren gemäss Art. 6 des EpG nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

5. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 1. Oktober 2021 zu verabschieden. Dies ist auch der Grund für die kurze Konsultationsfrist. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 11. Oktober 2021 vorgesehen.

6. Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 einverstanden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der Antigen-Schnelltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden? Ja/Nein
- Befürwortet der Kanton, dass die Testkosten der individuellen Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests bei einmal geimpften Personen bis zum 30. November 2021 für die Ausstellung eines Covid-Zertifikats weiterhin vom Bund übernommen werden? Ja/Nein
- Ist der Kanton damit einverstanden, dass die Vergütung der Testkosten bei verstorbenen Menschen mit Verdacht auf Covid-19 über die gemeinsame Einrichtung KVG explizit in der Covid-19-Verordnung 3 geregelt wird? Ja/Nein

Frist: 28. September 2021, 12.00 Uhr

Beilagen:

- Entwurf Änderung Covid-19-Verordnung 3
- Entwurf Erläuterungen Covid-19-Verordnung 3

BAG / 24. September 2021